



# Schutz- und Hygienekonzept der Stadt Viechtach

gem. der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung  
(BayIfSMV) in der jeweils gültigen Fassung

## IX. Stadthalle

- (1) In der Stadthalle Viechtach sind im Eingangsbereich Desinfektionsmittelspender zur Verfügung zu stellen, wo sich die Besucher die Hände desinfizieren können.
- (2) Es wird ein Leitsystem installiert, wonach der Zugang zur Stadthalle über die linke Flügeltür des Saales, der Ausgang über die rechte Flügeltür des Saales erfolgt.
- (3) Bei Veranstaltungen gilt für alle Besucher Maskenpflicht (Mund-Nase-Bedeckung), sofern diese sich nicht an ihrem Platz befinden.
- (4) Für die Mitwirkenden (insbesondere Künstler) gilt Maskenpflicht (Mund-Nase-Bedeckung), sofern diese sich in Bereichen aufhalten, in denen sich auch Besucher aufhalten oder der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Dies gilt nicht, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führt oder wenn der Mitwirkende einen festen Platz eingenommen hat und den Mindestabstand einhält (Bühnendarbietung). Dabei ist insbesondere auf den erhöhten Abstand von 2 m bei Blasmusikern sowie Gesangsdarbietungen zu achten.
- (5) Es gilt die 3G-Regelung gem. § 3 BayIfSMV. Weitergehende Regelungen, insbesondere nach § 3a BayIfSMV (freiwilliges 2G, freiwilliges 3G plus) obliegen dem jeweiligen Veranstalter.

Angeordnet:  
Viechtach, den 19.10.2021

Franz Wittmann  
Erster Bürgermeister